

Transparenz bei gesponserten Fortbildungsveranstaltungen

Resolution Nr. 40 des 73. Bayerischen Ärztetages 2014

In der oben angegebenen Resolution wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit vermehrt Formulierungen in Sponsorenverträgen auftreten, mit denen sich der Sponsor vom Referenten eine Vorabvorlage des präsentierten Materials und/oder eine Abstimmung der Referatsinhalte zusichern lässt.

Zu dieser Problematik enthalten sowohl die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) als auch die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer als auch der von der „Freiwilligen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V.“¹ aufgestellte „Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, Apothekern und anderen Angehörigen medizinischer Fachkreise“ (FSA-Kodex) klare Aussagen:

» § 2 Abs. 1 BO: „Der Arzt übt seinen Beruf nach seinem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Er darf keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit seiner Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung er nicht verantworten kann.“

Dieser Rechtsgedanke wird in § 3 Abs. 1 BO und den §§ 30 ff. BO fortgeführt.

» § 8 der Fortbildungsordnung legt die Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen wie folgt fest:

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen;



2. die Vorgaben der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns eingehalten werden;

3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offengelegt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

(3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 muss grundsätzlich ein Arzt als wissenschaftlicher Leiter bestellt und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Die bestellte wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter muss eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen. Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten müssen gegenüber den Teilnehmern an der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden.“

» § 20 Abs. 6 FSA-Kodex lautet:

„Sofern es sich um einen ärztlichen Veranstalter handelt, müssen Art, Inhalt und Präsentation der Fortbildungsveranstaltung allein von dem ärztlichen Veranstalter bestimmt werden.“

Dies ist auch so in Nr. 6.6 der „Verhaltensempfehlungen für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten“ festgelegt.

Sofern Ärztinnen und Ärzte als Referenten bei medizinischen Fortbildungsveranstaltungen in ihren fachlichen Aussagen vom Sponsor beeinflusst werden, bittet die Bayerische Landesärztekammer um frühzeitige Einschaltung.

Es wird dann seitens der Bayerischen Landesärztekammer geprüft, ob der Fortbildungsveranstaltung Fortbildungspunkte zuerkannt werden können.

¹ Den FSA-Kodex Fachkreise haben sich ca. 60 Pharmaunternehmen gegeben und damit die Regeln für die Zusammenarbeit mit Angehörigen medizinischer Fachkreise aufgestellt. Wird gegen den Kodex verstoßen, stellt die Verfahrensordnung des FSA ein eigenes Sanktionssystem bereit. Das Bundeskartellamt hat den FSA-Kodex Fachkreise als Wettbewerbsregel anerkannt.